



St.Gallen, 13. August 1999

An die Stadt- und Gemeinderäte des
Kantons St.Gallen

**Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung
Amtliche Feuerungskontrolle - Teilliberalisierung Kanton St.Gallen**

Sehr geehrter Herr Stadt- und Gemeindamman
sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
sehr geehrte Damen und Herren

Im Kreisschreiben vom 27. November 1992 des Baudepartementes sowie im Leitfaden Feuerungskontrolle des Amtes für Umweltschutz sind Empfehlungen zur Organisation und zu den materiellen Erfordernissen der Feuerungskontrolle enthalten.

In der Regel hat die politische Gemeinde den Vollzug der Feuerungskontrolle an ein Feuerchutzorgan der Gemeinde, in der Regel an den Kaminfeger, übertragen (vgl. Art. 3 und Art. 24 ff des Feuerschutzgesetzes). Im Rahmen dieser Delegation führt der Feuerungskontrolleur Messungen durch, beurteilt die Anlage und stellt bei Bedarf dem Gemeinderat Antrag auf Verfügung einer Sanierung.

Nach gängiger Praxis führt dies dazu, dass eine Feuerungsanlage einerseits vom Lieferanten gewartet und neu einreguliert wird (dabei wird oft eine Emissionsmessung gemacht), andererseits der Feuerungskontrolleur eine amtliche Messung vornimmt. Bei Beanstandungen kann es zu wiederholten Messungen von Serviceleuten und Feuerungskontrolleur kommen, die zu Kosten führen. Der Ruf nach einer kosteneffizienteren Lösung wurde deshalb laut. Bereits im Kreisschreiben vom 27. November 1992 wurde den Gemeinden daher empfohlen, die Messung der Service-Firma unter bestimmten Bedingungen als Nachkontrolle zu anerkennen (Teilliberalisierung).

Verschiedene Gemeinden haben sich in den vergangenen Jahren entschlossen, die Organisation der Feuerungskontrolle noch weiter zu "liberalisieren" und die Ausführung des mess-

technischen Teils der periodischen Kontrolle der Feuerungsanlagen durch private Fachpersonen zu anerkennen.

Aufgrund erster Erfahrungen in einzelnen Gemeinden hat es sich gezeigt, dass diese weitergehende Liberalisierung von den Kunden begrüsst wird. Um die Qualität der Feuerungskontrolle aber trotzdem sicherstellen zu können, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindammann C. Egger, Oberuzwil, hat Vollzugsvarianten, die den Einbezug der Feuerungsbranche ermöglichen und entsprechende Musterreglemente erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Gemeindammännern, Vertretern des Verbandes der Feuerungskontrolleure der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VFOL), des Verbandes Schweizerischer Oel- und Gasbrennerunternehmen (VSO), des Umweltschutzamtes der Stadt St.Gallen und des kantonalen Amtes für Umweltschutz zusammen. Sämtliche Gemeinden wurden im Herbst 1996 mit dem Schlussbericht bedient.

Die bisherigen Erfahrungen mit einer liberalisierten Feuerungskontrolle in einzelnen Gemeinden des Kantons St.Gallen wurden 1998 durch das Amt für Umweltschutz ausgewertet. Gleichzeitig ist es gelungen, im Rahmen eines nationalen Projektes (Feuko 2000) Vollzugsvarianten auszuarbeiten, die eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Feuerungskontrolle (inkl. Anforderungen an die Ausbildung) sicherstellen sollen. An diesem Projekt beteiligt waren sämtliche namhaften Verbände der Heizungsbranche sowie die Luftreinhalte-Behörden von Bund und Kantonen. Der Cercl'Air trat als koordinierendes Organ der Behörden auf.

Mit dem vorliegenden Kreisschreiben werden den Gemeinden und ihren Vollzugsorganen **die ab nächster Heizperiode gültige Vollzugspraxis sowie die Voraussetzungen für eine Liberalisierung der Feuerungskontrolle** dargelegt. Von den drei im Rahmen von Feuko 2000 ausgearbeiteten Modellen gelangen im Kanton St.Gallen grundsätzlich nur die Modelle 1 (teil-liberalisierter Vollzug) und 2 (liberalisierter Vollzug) zur Anwendung. Diese entsprechen weitgehend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Egger. Auf die Anwendung des Modells 3 (liberalisierter Vollzug mit Label) wird verzichtet, da diese Variante bezüglich Umsetzbarkeit im Vollzug noch mit grossen Unsicherheiten und Nachteilen behaftet ist.

Nachfolgend wird kurz auf die Modelle 1 und 2 eingegangen. Im Detail werden diese an einer Informationstagung des AFU erläutert (siehe unten).

Modell 1 (teilliberalisiert)

Modell 1 entspricht dem herkömmlichen Vollzugsmodell. Weil die Nachkontrolle der Anlagen durch die Heizungsbranche erfolgt, erhielt Modell 1 den Zusatz „teilliberalisiert“. Dieses Modell hat sich in vielen Gemeinden bestens bewährt. Für eine amtliche Feuerungskontrolle dieser Art muss die Gemeinde auch die nötigen administrativen und personellen Mittel bereitstellen.

Aus Sicht des Anlagebesitzers und der Heizungsbranche haftet dem Modell der Mangel der doppelten Kontrollgänge an. Die Anlage kann nicht durch ein und dieselbe Person überprüft, gewartet und instandgestellt werden.

Gemeinden, bei denen die Feuerungskontrolle zufriedenstellend verläuft („Amtliche Feuerungskontrolle“), müssen ihre Vollzugsart nicht ändern. Voraussetzung ist die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Modell 2 (liberalisiert)

Bei diesem Modell hat der Anlagebesitzer die Wahlmöglichkeit, seine Anlage durch einen amtlichen Kontrolleur oder durch einen Fachmann der Heizungsbranche überprüfen zu lassen. Im letzteren Fall lassen sich Feuerungskontrolle und Anlagenservice in einem Arbeitsgang vornehmen. Die Messresultate werden der Behörde durch die Kontrollperson mitgeteilt.

Eine von der Behörde eingesetzte Fachstelle überwacht den Vollzug administrativ, d.h. verschickt Aufforderungen zur Kontrolle der Anlage, überprüft die eingehenden Messberichte und erlässt bei Bedarf eine Sanierungsverfügung. Ergänzend dazu führt die Fachstelle Stichprobenkontrollen in ausreichender Zahl durch.

Eine liberalisierte Feuerungskontrolle erlaubt - unter Wahrung der Datenschutzgesetzgebung, der Luftreinhalte-Verordnung und der Empfehlung des BUWAL - die Branche bzw. Servicefirmen in den Vollzug der Feuerungskontrolle einzubeziehen. Diese erhalten jedoch **keine amtlichen bzw. hoheitlichen Funktionen oder Aufgaben**, sondern führen lediglich die Messungen an den Anlagen durch.

Die Qualität der Messungen muss durch verschiedene Massnahmen der Gemeinde sichergestellt sein:

- Anforderungen an Ausbildung des Servicepersonals.
- Arbeitsausführung gemäss BUWAL-Messempfehlung und AFU-Weisungen.
- Stichprobenkonzept: Stichproben an mindestens 10 Prozent der Messungen.

- Art, Zustand und Alter der Feuerungsanlagen sowie die ausgeführten Kontrolltätigkeiten werden durch die Fachstelle erfasst und nachgeführt. Für den Verwaltungsaufwand der Gemeinde bzw. der Fachstelle erhebt die private Firma einen Kostenanteil.
- Die Gemeinde/Fachstelle informiert das kantonale Amt für Umweltschutz jährlich über die durchgeführten Kontrollen (Statistikformular).
- Alle messpflichtigen Anlagen (Oel, Erdgas) werden gleich behandelt.
- Die Beurteilung der Anlagen und die Aufsicht über die Feuerungskontrolle verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

Soweit z.B. aus Gründen unzureichenden Fachwissens oder mangelnder Kapazität eine Gemeinde für sich allein nicht gewillt oder imstande ist, eine Fachstelle im beschriebenen Sinn einzurichten, steht einer Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Gemeinden selbstverständlich nichts im Weg.

Einer amtlichen Fachstelle "Feuerungskontrolle" obliegen folgende Aufgaben:

- Administrative Verwaltung der Anlagedaten
- Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messfirmen
- Kontrolle und Koordination der Service- und Messfirmen
- Kontrolle der Anlagen ohne Feuerungskontrolle durch Servicefirma
- Durchführen von Stichproben bei Anlagen mit Serviceabonnement
- Beurteilen und kontrollieren der Messprotokolle
- Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen
- Rechnungsführung
- Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat
- Jährliche Berichterstattung an das AFU

Werden diese Aufgaben einem Dritten übertragen, sind ein rechtsetzendes Reglement und eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Verantwortung für den Vollzug der Feuerungskontrolle im delegierten Zuständigkeitsbereich nach wie vor bei der Gemeinde liegt.

Damit die Qualität der Feuerungskontrolle und die Überwachung der Service- und Messfirmen gewährleistet werden kann (Stichproben), ist die eidgenössische Berufsprüfung für diese Fachstelle zwingende Voraussetzung. Denkbar ist aber auch eine Zusammenarbeit mit einem Dritten (Feuerungskontrolleur mit eidg. Berufsprüfung) für die messtechnische Tätigkeit (Stichprobenmessungen, Kontrolle der Anlagen ohne Service-Abonnement).

Eine Vereinbarung zwischen der Fachstelle für Feuerungskontrolle und einer Servicefirma regelt die Durchführung der Emissionsmessung durch die entsprechend ausgebildeten Fachleute. Der Fachstelle obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarung.

Anforderung an Aus- und Weiterbildung der im Bereich „Feuerungskontrolle“ tätigen Fachleute

Die Vollzugsaufgaben der Gemeinden bei der Feuerungskontrolle haben sich in der Vergangenheit erheblich geändert. Um mit den modernen Messgeräten eine fachgerechte und zuverlässige Messung durchführen zu können, ist ein hohes Ausbildungsniveau erforderlich. Die Berufsprüfung "**Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis**" (FK) wird den hohen Anforderungen an die Ausbildung gerecht. Abgasmessungen bei Feuerungen erfordern ein ausreichendes Mass an Fachkenntnissen.

Zur längerfristigen Qualitätssicherung werden im Kanton St.Gallen, in Anlehnung an die BUWAL-Empfehlungen sowie an die Resultate des Projektes Feuko 2000, die folgenden Anforderungen an die Feuerungskontrolleure gestellt (siehe Tabelle nächste Seite).

In den Modellen 1 und 2 kann die ordentliche Messung/Kontrolle durch die folgenden Fachleute ausgeführt werden:

- Feuerungsfachmann (FF) mit entsprechender Nachschulung für Diplome vor 1999¹
- Feuerungs- und Wärmefachmann (FWF)
- Eidg. dipl. Kaminfegermeister/-meisterin (KFM)
- Feuerungskontrolleur mit eidg. Berufsprüfung (FK)

Wird die periodische Messung/Kontrolle durch die Servicebranche ausgeführt (Modell 2), erfolgt im Sinne einer optimalen Qualitätssicherung die Stichprobenkontrolle durch einen Feuerungskontrolleur (FK). Er ist ebenfalls zuständig für die Messung/Kontrolle derjenigen Anlagen, die nicht durch das Servicegewerbe abgedeckt sind.

Informationstagung

Am 9. September 1999 führt das AFU für die Ressortverantwortlichen der Exekutive sowie die zuständigen Verwaltungsstellen eine Informationstagung zur Thematik "Feuerungskontrolle" durch (Einladung liegt) bei. Ihre zuständige Verwaltungsstelle hat mit Schreiben vom 6. Juli 1999 betreffend Feuerungsstatistik bereits eine Vorankündigung erhalten.

¹ Siehe Fussnote zur Tabelle Seite 6

Vollzug FK in den Gemeinden (Modelle 1 und 2)

Verantwortungsbereich:	Ausführung durch:	ergänzende Bedingungen:	Qualitätssicherung:	Bemerkungen:
Kontrollmessungen (Routine- und Folge-messungen)	Feuerungskontrolleur/-kontrolleurin mit eidg. Fachausweis (FK)		- Eigenverantwortung und Stichproben	Stichproben bei Einbezug der Servicebranche
	Feuerungsfachmann/-fachfrau (FF) Eidg. dipl. Kaminfe-ger-meister/-meisterin (KFM)	Vereinbarung Service-organisation/ Gemeinde für Diplome vor 1999 Nachschulung BUWAL-Messung¹ erforderlich (bis Ende 2004)	1) Eigenverantwortung und Stichproben 2) QS-Konzept	Stichproben bei Einbezug der Servicebranche
	Feuerungs- und Wär-mefachmann/-fachfrau (FWF)	Vereinbarung Service-organisation/ Gemeinde	1) Eigenverantwortung und Stichproben 2) QS-Konzept	Stichproben bei Einbezug der Servicebranche
Stichproben, sowie Messung der Anlagen ohne Serviceabonnement	Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis (FK)	erfolgt durch Gemein-demitarbeiter oder im Auftrag der Gemeinde	nach Bedarf	Qualitätssicherung umfasst Stichproben im Umfang von mind. 10 % der Kontrollmessungen
Administration/ Voll-zugsüber-wachung, Statistik	Gemeindebehörde			
	Fachstelle (privat)	im Auftrag der Ge-meinde (Reglement)	Überwachung durch Gemeindebehörde	

¹ Neu „BUWWAL-Messprüfung“, Ausbildungsmodul MT2 der Fachausbildung für Feuerungskontrolleure (Ergänzung Feb. 2002)

Feuerungskontrollstatistik

Um die Erfolgskontrolle betreffend Massnahmenplan Luftreinhaltung und Vollzug LRV sicherstellen zu können, ist es absolut zwingend, dass sämtliche Gemeinden die vollständig ausgefüllten Kontrollblätter dem Amt für Umweltschutz zustellen. Für die Heizperiode 1998/99 sind die Ergebnisse der Kontrollen bis spätestens Ende August 1999 einzureichen. Die entsprechenden Formulare hat Ihre Verwaltungsstelle mit Schreiben vom 6. Juli 1999 bereits erhalten. Die Ergebnisse werden wiederum vom AFU ausgewertet und in einem Bericht zu Händen der Gemeinden zusammengefasst.

Auskünfte

Für allfällige weitere Fragen im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle in den Gemeinden stehen Ihnen das Amt für Umweltschutz, Abteilung Infrastruktur und Energie oder der Verband der Feuerungskontrolleure der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VFOL) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mithilfe beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Einladung und Programm zur Informationstagung "Feuerungskontrolle" vom 9. September 1999